

Satzung

über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schkopau

Auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schkopau in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Schkopau ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen **"Freiwillige Feuerwehr Schkopau"** und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich als Gemeindefeuerwehr in folgende Ortsfeuerwehren:
 - Ortsfeuerwehr Bündorf
 - Ortsfeuerwehr Döllnitz
 - Ortsfeuerwehr Ermlitz
 - Ortsfeuerwehr Knapendorf
 - Ortsfeuerwehr Lochau
 - Ortsfeuerwehr Raßnitz
 - Ortsfeuerwehr Schkopau
 - Ortsfeuerwehr Burgliebenau
 - Ortsfeuerwehr Dörstewitz
 - Ortsfeuerwehr Hohenweiden
 - Ortsfeuerwehr Korbetha
 - Ortsfeuerwehr Luppenau
 - Ortsfeuerwehr Röglitz
 - Ortsfeuerwehr Wallendorf (Luppe)
- (3) Der Freiwilligen Feuerwehr ist die Feuerwehr-Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik angegliedert. Sie ist eine unabhängige Einheit innerhalb der Ortsfeuerwehr Ermlitz und als eingetragener Verein rechtlich selbstständig.
- (4) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in eine Einsatzabteilung sowie je eine Kinder-, Jugend-, Alters- und Ehrenabteilung.
- (5) Die Ortsfeuerwehren bleiben aufgrund ihrer traditionellen Entwicklung und örtlichen Lage selbständige Feuerwehren innerhalb der Gemeindefeuerwehr Schkopau.
Auf der Grundlage des freiwilligen Zusammenschlusses kann eine gemeinsame Ortsfeuerwehr verschiedener Ortsteile gebildet werden.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden, Unglücksfällen, Katastrophen sowie bei Notständen Hilfe zu leisten und alle Maßnahmen zu treffen, um Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt vor den hierbei drohenden Gefahren zu schützen.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten, auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen sowie mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden, insofern die Einsatzbereitschaft für die unter § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere:
 - a) die Angehörigen der Einsatzabteilung nach den erlassenen Aus- und Fortbildungsvorschriften auszubilden und zu schulen.

- b) die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 - c) im Katastrophenschutz mitzuwirken.
- (4) Jährlich sind mindestens 24 Dienste, d.h. Versammlungen, Feuerwehrhausdienste u.ä. durchzuführen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Freiwillige Feuerwehr sind:
 - a) für die Einsatzabteilung, Vollendung des 18. aber noch nicht des **67. Lebensjahres** (mit Vollendung des 16. Lebensjahres kann an der Ausbildung teilgenommen werden, wenn der gesetzliche Vertreter zugestimmt hat),
 - b) körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,
 - c) schriftliche Verpflichtung, die freiwillig übernommenen Pflichten als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen sowie gute Kameradschaft zu halten,
 - d) Anerkennung dieser Satzung
 - e) **Eine Aufnahme bzw. ein Verbleib in der Einsatzabteilung über die Vollendung des 67. Lebensjahres hinaus ist unter der Voraussetzung des §9 Abs. 1 BrSchG LSA möglich.**
- (2) Ungeeignet zum Dienst in der Feuerwehr sind Personen, die
 - infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 - Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind oder
 - unter Betreuung gestellt sind.
- (3) Die Bewerber sollten in keiner anderen Hilfsorganisation tätig sein.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindeführers.
- (5) Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers (G 26) anfordern und die Aufnahme des Bewerbes davon abhängig machen. Die Kosten der Untersuchung trägt die Gemeinde. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige werden von der Gemeinde verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Urkunde auszuhändigen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist per Bescheid mitzuteilen.
- (7) Jeder Feuerwehrangehörige erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4 Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik

- (1) Die Fachrichtung Rettungshunde/Ortungstechnik finanziert sich ausschließlich selbst im Sinne der eigenen Einsatzkleidung und –mittel. Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Schkopau ist möglich.
- (2) Die Leitungsstruktur ergibt sich aus der Dienstvorschrift über die Organisation, die Ausbildung und die Prüfung der Feuerwehr-Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik (DV-RHOT) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Im Einsatzfall untersteht die Rettungshundestaffel dem Einsatzleiter, der sie angefordert hat.
- (4) Mitglieder der DV-RHOT müssen Mitglied der Einsatzabteilung oder förderndes Mitglied der Ortsfeuerwehr Ermlitz sein.

§ 5 Organe der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindeführer geleitet. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch stellvertretende Gemeindeführer und die Ortswehrlösungen unterstützt.

Dazu können folgende Stellvertreter

1. Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz
2. Stellvertreter für Technik
3. Stellvertreter für Aus- und Fortbildung,

berufen werden.

- (2) Dem Gemeindeführer obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Angehörigen der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindeführer von einem stellvertretenden Gemeindeführer in der im Absatz 1 genannten Reihenfolge vertreten.
- (4) Der Gemeindeführer und die Stellvertreter werden von den **Ortswehrlösungen oder dem Vertreter im Amt in Abwesenheit des Ortswehrlösers** zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des Gemeindeführers und der Stellvertreter erfolgen.
- (5) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (6) Der Gemeindeführer und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Vor der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters einzuholen.
- (7) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Fall ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers, jedoch längstens für 3 Monate weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen kommissarischen Gemeindeführer bzw. Stellvertreter, der das Amt bis zum Dienstantritt des neuen Gemeindeführers bzw. Stellvertreters ausübt.
- (8) Als unmittelbares Glied der Gemeindefeuerwehr kann ein Gemeindejugendfeuerwehrwart berufen werden. Dieser muss durch die Ortswehrlösungen, die (Orts-)Kinderfeuerwehrwart sowie die (Orts-)Jugendfeuerwart mehrheitlich gewählt werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart organisiert die Grundsätze der Arbeit für die Kinder- und Jugendfeuer und leitet fachlich die Kinder- und Jugendfeuerwehrwart an. Er muss über die nötige Qualifizierung verfügen.
- (9) Auf Vorschlag des Gemeindeführers kann der Bürgermeister einen Pressesprecher und einen Schriftführer der Gemeindefeuerwehr berufen. Er muss fachlich für diese Aufgaben qualifiziert sein. Der Pressesprecher hat nach Absprache mit dem Bürgermeister und/oder dem Gemeindeführer, Pressemitteilungen zu erarbeiten und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Der Schriftführer wird durch den Gemeindeführer eingesetzt.

§ 6 Ortswehrleitung

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter.
- (2) Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden der Gemeinde von den Einsatzkräften der Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des Ortswehrleiters und des Stellvertreters erfolgen.
- (3) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr.
- (4) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vor der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist der Kreisbrandmeister anzuhören.
- (5) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Fall ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers, jedoch längstens für 3 Monate weiterzuführen.
Ist dies nicht möglich, bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer einen kommissarischen Ortswehrleiter bzw. Stellvertreter, der das Amt bis zum Dienstantritt des neuen Ortswehrleiters bzw. Stellvertreters ausübt.
- (6) Durch den Ortswehrleiter wird ein Schriftführer festgelegt.

§ 7 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben **sowie darüber hinaus die Voraussetzungen des §3 der Satzung erfüllen**. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.Dies gilt nicht für Fachberater.
- (3) Feuerwehrangehörige ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrangehörige ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrangehörigen muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Angehörigen dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b) durch Ausschluss (§ 17 Abs.4 gilt sinngemäß),
 - c) durch Tod.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihren Dienstbetrieb als Einheit der jeweiligen Ortsfeuerwehr in Anlehnung an die Musterordnung für Jugendfeuerwehren des DFV und des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) **Mitglied einer Kinderfeuerwehr kann werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat, und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.** Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Ortswehrleiter und dem Kinderfeuerwehrbetreuer. Im Übrigen gilt § 3 entsprechend. **Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben können mit schriftlicher Einwilligung des Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben.**
- (4) Als unmittelbares Glied der Gemeindefeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Wehrleiters der jeweiligen Ortsfeuerwehr, der sich dazu des Kinderfeuerwehrwartes bedient.
- (5) Der Kinderfeuerwehrwart muss über die nötige Eignung verfügen.
- (6) Die Zugehörigkeit des Angehörigen zur Kinderfeuerwehr endet, wenn:
 - a) er in die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr übernommen wird,
 - b) er aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) er aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (7) Die Entlassung und den Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr hat der Bürgermeister nach Anhörung des Ortswehrleiters und eines Erziehungsberechtigten des Angehörigen der Kinderfeuerwehr auszusprechen.
- (8) Angehörige, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, haben dies innerhalb einer Woche dem Kinderfeuerwehrwart schriftlich anzuzeigen.
- (9) Die Angehörigen der Kinderfeuerwehr haben das Recht an dem für sie durch den Kinderfeuerwehrwart angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Ortswehrleiters, des Kinderfeuerwehrwartes und der anderen in der Kinderfeuerwehr eingesetzten Betreuern Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (10) Der Kinderfeuerwehrwart wird durch den Träger der Feuerwehr berufen. Er wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart angeleitet und unterstützt.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihren Dienstbetrieb als Einheit der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach der Musterordnung für Jugendfeuerwehren des DFV und des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Jugendliche der Gemeinde, die das 10. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Im Übrigen gilt § 3 entsprechend.
- (4) Als unmittelbares Glied der Gemeindefeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Wehrleiters der jeweiligen Ortsfeuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart muss über die nötige Qualifizierung verfügen.
- (6) Die Zugehörigkeit des Angehörigen zur Jugendfeuerwehr endet, wenn:
 - a) er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr übernommen wird,
 - b) er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (7) Die Entlassung und den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr hat der Bürgermeister nach Anhörung des Ortswehrleiters und eines Erziehungsberechtigten des Angehörigen der Jugendfeuerwehr auszusprechen.
- (8) Angehörige, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, haben dies innerhalb einer Woche dem Jugendfeuerwehrwart schriftlich anzuzeigen.
- (9) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an dem für sie durch den Jugendfeuerwehrwart angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Ortswehrleiters, des Jugendfeuerwehrwartes und der anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Vorgesetzten Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (10) Der Jugendwart wird durch den Träger der Feuerwehr berufen. Er wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart angeleitet und unterstützt.

§ 11 Gerätewarte

- (1) Die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren werden von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Wehrleiter der Ortsfeuerwehr eingesetzt und abberufen. Die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren haben die Ausrüstung und die Einrichtung derselben zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 12 Fördernde Mitglieder

- (1) Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder auf Vorschlag des Ortswehrleiters aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Als fördernde Mitglieder können jene Personen aufgenommen werden, die nicht für den Dienst in der Einsatzabteilung in Frage kommen und/oder diesen aus persönlichen Gründen nicht leisten wollen.

§ 13 Beförderungen, Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Beförderungen, Ehrungen und Auszeichnungen werden im Rahmen der Hauptversammlungen oder zu Jubiläen und zu besonderen Anlässen der Ortsfeuerwehren oder der Gemeindefeuerwehr durchgeführt.
- (2) Beförderungen sind nur entsprechend der Laufbahnverordnung Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.
- (3) Für besondere Verdienste und herausragende Leistungen können von der Gemeinde Prämien in verschiedenster Form überreicht werden.

§ 14 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aktive und fördernde Angehörige der Feuerwehr oder Personen außerhalb der Feuerwehr unabhängig von ihrem Wohnsitz werden, die sich um den Brandschutz und das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben.
- (2) Wehrleiter, die sich in ihrer Dienstzeit in Bezug auf das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, können zum "Verdienter Wehrleiter" und nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zum Ehrenwehrleiter ernannt werden.
- (3) Die Ernennung der in Absatz 2 Genannten kann der Bürgermeister auf Vorschlag des Gemeindefeuerleiters vornehmen.

§ 15 Hauptversammlung

- (1) Aufgrund der Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Schkopau in einzelne Ortsfeuerwehren ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr mit allen Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr und eine Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr mit allen Delegierten der jeweiligen Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Schkopau

durchzuführen.

Die Delegierten der Ortsfeuerwehren sind jeweils 5 Angehörige, die sich aus Ortswehrleiter, stellvertretenden Ortswehrleiter, Jugendfeuerwehrwart und 2 weiteren Feuerwehrangehörigen zusammensetzen.

- (2) Die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr steht unter dem Vorsitz des Gemeindeführers und die der jeweiligen Ortsfeuerwehr unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters.
- (3) Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr zur Beratung vorzutragen.
In der Hauptversammlung hat der Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter (je nach Charakter der Hauptversammlung) einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr oder von mindestens zwei Dritteln der Ortsfeuerwehren schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Eine außerordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Eine Wertung der vorgebrachten Gründe erfolgt bei der Einberufung noch nicht, sondern erst in der Hauptversammlung selbst. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind dem Bürgermeister und den betreffenden Angehörigen der Feuerwehr mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Die Hauptversammlung, vertreten durch den Gemeindeführer, ist nur dann berechtigt, die in der Versammlung gefassten Entscheidungen der Gemeinde als Vorschlag zu unterbreiten, wenn mindestens 50 % der Delegierten anwesend sind. Können Vorschläge aus der Hauptversammlung aufgrund mangelnder Anwesenheit nicht an die Gemeinde herangetragen werden, ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten den gefassten Vorschlag an die Gemeinde abgibt.
Entscheidungen der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Gemeinde vorzulegen ist.
- (7) Für die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 16 Persönliche Ausrüstung, anzeigepflichtige Schäden

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde vom betreffenden Feuerwehrangehörigen Ersatz verlangen.
- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten. Der Ersatz erfolgt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 BrSchG LSA.

§ 17 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht, den Gemeindeführer, seine Stellvertreter, den jeweiligen Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter vorzuschlagen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

§ 18 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten gem. § 17 Abs. 2 und 3, so kann der Bürgermeister auf Vorschlag des Gemeindeführers eine Verwarnung aussprechen, eine Rüge erteilen oder ein vorläufiges Dienstverbot aussprechen. Vor der Erteilung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Eine mündliche Stellungnahme ist aktenkundig zu machen. Wird die Disziplinarmaßnahme nicht vom Ortswehrleiter angeregt, so ist dieser vorher anzuhören.
- (2) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr erstmalig seine Dienstpflicht, ist ihm eine mündliche Ermahnung auszusprechen. Mit der Ermahnung wird auf ein Fehlverhalten des Feuerwehrangehörigen hingewiesen, verbunden mit der Aufforderung dieses Fehlverhalten abzustellen.
- (3) Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Die Rüge fordert den Betroffenen auf, sein wiederholtes Fehlverhalten sofort abzustellen. Die Rüge kann ein vorläufiges Dienstverbot beinhalten.

§ 19 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der Dienst in der Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr:
- das 67. Lebensjahr vollendet hat, (Ausnahmen entsprechend §3 Abs. 1e)
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen zu einer unzumutbaren Härte wird oder geworden ist.
Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes und der Verpflichtung unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Bescheid fest.
- (3) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (4) Der Bürgermeister kann einen Feuerwehrangehörigen nach Anhörung des Gemeindeführers sowie des zuständigen Ortswehrliebers aus wichtigem Grund oder bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst sowie vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ein schwerer Verstoß gegen die Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben
- b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft
- d) Unehrehaftem Verhalten im Dienst
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrangehörige im Dienst
- f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen
- g) Anstiften anderer Angehöriger der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen
- h) Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit, Drogenkonsum oder Alkoholkonsum und Drogenkonsum während des Dienstes
- i) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen
- j) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr.

§ 20 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Leiter der Feuerwehr, ihre Stellvertreter, die Gerätewarte, die Jugendfeuerwehrwarte und die Kinderfeuerwehrwarte erhalten für ihre Arbeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

auf Gemeindeebene -

- für den Gemeindeführer	250,00 EUR
- für die stellvertretenden Gemeindeführer	125,00 EUR
- für den Gemeindejugendfeuerwehrwart	80,00 EUR
- für den Pressesprecher	50,00 EUR

auf Ortsebene -

- für die Ortswehrliebers	120,00 EUR
- für die stellvertretenden Ortswehrliebers	60,00 EUR
- für die Gerätewarte	60,00 EUR
- für die Jugendfeuerwehrwarte	60,00 EUR
- für die Kinderfeuerwehrwarte	60,00 EUR

- (2) Für die Einsatzbereitschaft bei Einsätzen und sonstigen Diensten, sowie als Entschädigung für die Reinhaltung und Pflege der Feuerwehrrhäuser und Außenanlagen erhält die Ortsfeuerwehr für jeden Angehörigen der Einsatzabteilung monatlich 5,00 EUR, die zu Beginn des Monats Dezember an die Feuerwehr ausgezahlt wird.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schkopau vom **04.04.2016 außer Kraft**.

Schkopau, den

.....
Haufe
Bürgermeister